

Ausfertigung

617 Ds-46 Js 488/16-89/16



Amtsgericht Gelsenkirchen

Beschluss

In der Strafsache

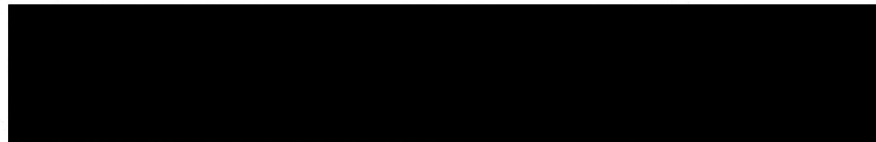
gegen

1.



Verteidiger: Rechtsanwalt Moritz Schmitz,
Hochstr. 54, 45964 Gladbeck

2.



deutscher Staatsangehöriger, ledig

Verteidiger: Rechtsanwalt Thomas Wings,
Hochstraße 54, 45964 Gladbeck

wegen Beleidigung

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeeschdigten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe:

Nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens erscheinen die Angeeschdigten einer Straftat nicht hinreichend verdächtig. Hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO ist zu bejahen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlich ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Das Aufhängen des Banners mit den Buchstaben "ACAB", der bekanntermaßen für die Aussage all cops are bastards steht, ist im konkreten Fall von der Meinungsfreiheit gedeckt, so dass eine Strafbarkeit entfällt.

Die Beleidigung einer Personenmehrheit ist lediglich dann möglich, wenn die Personengruppe nach äußeren Kennzeichen abgegrenzt werden kann.

Das BVerfG entschied im Beschluss vom 17.05.2016 (1 BvR 257/14), dass es für die Annahme einer Beleidigung nicht ausreicht, dass die im Stadion eingesetzten Polizeikräfte eine Teilgruppe alle Polizistinnen und Polizisten sind.

Es heißt dort: "*Der bloße Aufenthalt im Stadion im Bewusstsein, dass die Polizei präsent ist, genügt den verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine erkennbare Konkretisierung der Äußerung auf eine bestimmte Person nicht.*"

Hier sollen die Angeklagten ein Banner mit "ACAB" an eine Scheibe im Stadion befestigt haben. Weiteres ist nicht bekannt, insbesondere ob die im Stadion befindlichen Polizeibeamten das Banner überhaupt wahrgenommen haben oder zumindest in der Nähe der Angeklagten waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Gelsenkirchen, 01.08.2016

Amtsgericht

██████████
Richterin am Amtsgericht

